

Kurztitel

Nachschulungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 357/2002

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.10.2002

Außerkrafttretensdatum

30.09.2004

Text**Kosten der Nachschulungen**

§ 11. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Nachschulung beträgt
pro Teilnehmer

1. für eine Gruppensitzung pro Kurseinheit 35 Euro
2. für ein Einzelgespräch pro Kurseinheit 109 Euro.

In diesen Preisen sind alle Zuschläge enthalten ("Inklusivpreise"). Im Fall von fremdsprachigen Kursteilnehmern kann ein Dolmetscher beigezogen werden.